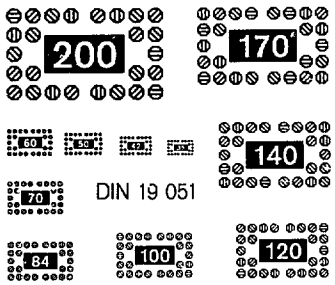

Auszug aus den Satzungen des Verbandes Deutscher Kunstgewerbezeichner (Sitz Berlin)

§	Name, Sitz und Zweck des Verbandes.
1	Der Verband Deutscher Kunstgewerbezeichner (Sitz Berlin) bezweckt den Zusammenschluß aller kunstgewerblichen Zeichner und Zeichnerinnen zur Wahrung und Förderung ihrer sozialen, wirtschaftlichen und künstlerischen Interessen.
2	Dieser Zweck soll erreicht werden durch: a) Einwirkung auf die Anstellungs- und Arbeitsverhältnisse; b) Einwirkung auf die Gesetzgebung, soweit sie die rechtliche, wirtschaftliche und künstlerische Stellung der Zeichner betrifft; c) Pflege der Berufsstatistik; d) Herausgabe einer den sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Zeichner dienenden Verbandszeitung; e) Abschluß von Verträgen mit Verlegern kunstgewerblicher Fachzeitschriften zur Herbeiführung von Abonnements-Vergünstigungen; f) Stellennachweis; g) Rechtsschutz und Rechtsrat in gewerblichen Streitfällen; h) Auskunftserteilung über die Anstellungsverhältnisse; i) Schaffung von Unterstützungseinrichtungen. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.
§	Mitgliedschaft.
3	Ordentliche Mitglieder können alle kunstgewerblichen Zeichner und Zeichnerinnen werden, welche ihren Erwerb aus dem Arbeitsverhältnis beziehen. Selbständige, welche dauernd Angestellte beschäftigen, können als unterstützende Mitglieder weiter geführt werden.
10	Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an allen Versammlungen und Wahlen der Ortsgruppen sowie den Veranstaltungen und Vergünstigungen des Verbandes teilzunehmen. Es ist zu allen Ämtern wählbar und genießt das Stimmrecht in allen Versammlungen jeder Art. Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen länger als 2 Monate im Rückstande

A 98 - 00276

sind, haben keinen Anspruch auf Lieferung des Verbandsorgans.

11 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den verbindlichen Beschlüssen der Verbandsorgane nachzukommen und hat insbesondere die in § 2 der Satzungen begründeten Bestrebungen nach besten Kräften zu unterstützen. Es hat

a) ein Eintrittsgeld von M. 1.—,
b) einen monatlichen Beitrag von M. 2

im voraus zu entrichten.

12 Befreit vom Beitrage sind:

a) stellenlose, sowie solche erwerbsunfähige Mitglieder, welche während der Stellenlosigkeit kein Gehalt beziehen.
b) Mitglieder, welche zu militärischen Dienstleistungen eingezogen werden — jedoch nur, wenn sie sich ordnungsgemäß ab- und anmelden. Bis zum Wiedereintritt in eine beitragspflichtige Beschäftigung ruhen auch ihre Rechte, mit Ausnahme des Anspruches auf Stellennachweis, Auskunftei und Verbandsorgan. Das Gleiche gilt auch für Schüler kunstgewerblicher Lehranstalten.

14 Jede Veränderung des Wohnsitzes ist den zuständigen Verwaltungsstellen sogleich mitzuteilen. Die erfolgte An- und Abmeldung ist im Mitgliedsbuche zu vermerken.

Bestimmungen über das Unterstützungswesen

§ **Stellungslosen-Unterstützung**

1 Ordentliche Mitglieder erhalten nach 12monatlicher Mitgliedschaft und Beitragsleistung Stellungslosen-Unterstützung.

2 An Unterstützung werden gezahlt:

Nach 1jähr.	Mitgliedschaft	1,40 M.	pro Tag	für	3	Monate
„ 3 „	„	1,60 „	„	„	3	„
„ 5 „	„	1,80 „	„	„	3	„
„ 7 „	„	2,00 „	„	„	3	„
„ 8 „	„	2,00 „	„	„	4	„
„ 9 „	„	2,00 „	„	„	5	„
„ 10 „	„	2,00 „	„	„	6	„

Die Unterstützung beginnt vom 8. Tage der Stellenlosigkeit ab.

§ **Gemaßregeltenunterstützung.**

11 Mitglieder, welche nachweisbar infolge ihres Eintretens für die Interessen des Verbandes stellenlos werden, sind als gemaßregelt zu betrachten. Die Ortsgruppenleitung prüft, ob Maßregelung vorliegt. Die Entscheidung trifft der Verbandsvorstand.

12 Gemaßregelte erhalten nach dreimonatlicher Mitgliedschaft $^3/_6$ des bisher verdienten Lohnes, jedoch nicht mehr wie 3 M. pro Tag auf die Dauer von 3 Monaten. Verheiratete Gemaßregelte mit eigenem Hausstand erhalten bei Annahme einer auswärtigen Stellung Umzugsunterstützung bis zur Höhe von 100 M. Ueber die Höhe entscheidet der Verbandsvorstand.

§ **Unterstützung in besonderen Notfällen.**

14 Mitglieder, welche dem Verbande 12 Monate angehörten und ihre Beiträge ordnungsgemäß entrichteten, haben Anspruch auf Unterstützung in besonderen Notfällen.

15 Die Unterstützung kann in sinngemäßer Anwendung der bei der Auszahlung der Stellungslosenunterstützung maßgebenden Staffelung sowie des Prüfungs- und Auszahlungsverfahrens bis zum Höchstbetrage von 180 Mk. gezahlt werden.

§ **Sterbekasse.**

16 Die Hinterbliebenen der verstorbenen Mitglieder, welche dem Verband mindestens 2 Jahre angehörten und 24 Monatsbeiträge entrichteten, haben Anspruch auf Sterbeunterstützung.

17 Die Unterstützung beträgt 100 M. und steigt mit je 24 weiterentrichteten Monatsbeiträgen um je 10 M. bis zur Höchstsumme von 200 M. Sie kann auch an die Hinterbliebenen von Mitgliedern gewährt werden, welche während einer militärischen Uebung verstorben sind.

§ **Rechtsschutz.**

1 Jedem Mitgliede, welches dem Verband 6 Monate angehört und seine Beiträge ordnungsgemäß entrichtete, kann un-

entgeltlicher Rechtsschutz bewilligt werden:

a) bei gewerblichen Streitigkeiten;

b) wenn ein Mitglied durch Eintreten für die Interessen des Verbandes in Anklagezustand versetzt wurde oder aus diesem Grunde gezwungen ist, eine Anklage zu erheben;

c) in Streitfällen, welche durch die Versicherungsgesetzgebung entstehen;

d) in Streitfällen, welche durch die Urheberrechtsgesetzgebung entstehen.

§ Stellennachweis.

1 Der Stellennachweis des Verbandes ist kostenfrei. Er kann von allen Mitgliedern in Anspruch genommen werden, die dem Verbande mindestens 3 Monate angehören.

4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sobald ihm eine offene Stelle bekannt wird, den örtlichen Vertrauensmann davon zu unterrichten, welcher die Weitermeldung an die Zentralverwaltung oder den Branchennachweis umgehend zu erledigen hat. Einzelmitglieder haben in allen Fällen die Zentrale zu benachrichtigen.

§ Auskunftei.

1 Stellensuchenden Mitgliedern werden kostenlose Auskünfte über Firmen und über allgemeine Ortsverhältnisse erteilt, soweit Material darüber vorliegt oder leicht zu beschaffen ist.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn

A 98 - 00276

BUCHDR. BRÜCKER, FRIEDENAU